

**1. Änderungssatzung zur
Ortsgestaltungssatzung der Stadt Friedrichstadt**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 05. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S.6), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57, ber. S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichstadt vom 02.07.2026 folgende 1. Änderung zur bestehenden am 17.07.2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ortsgestaltungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 17 wird wie folgt geändert:

§17 Dachaufbauten

(1) Definition

Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten Dachflächenfenster und Gauben. Dachaufbauten sind auf die Achsen der Fenster und Türen im Erdgeschoss bzw. Fenster im Obergeschoss zu beziehen.

(2) Dachgauben

Gauben sind als Giebelgauben, Schleppgauben oder Rechteck- bzw. Kastengauben auszubilden. Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung des Hauptdaches über 45° zulässig. Ihre max. Breite darf 1,25 m, ihre max. Höhe darf 1,6 m nicht überschreiten. Sie müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung der darunterliegenden Fassade entsprechen.

(3) Anordnung

Die Summe der Länge von Dachaufbauten, die an öffentlichen Straßen liegen, darf nicht mehr als 1/2 der Trauflänge betragen. Fenster von Dachaufbauten sind proportional kleiner zu dimensionieren als Fenster des darunterliegenden Geschosses des Fassadenabschnittes.

Dachaufbauten müssen in einer waagerechten Reihe angeordnet werden. Wenn zwei Etagen des Dachgeschosses als Wohnraum nutzbar sind, kann eine 2. Reihe zugelassen werden.

(4) Anzahl und Größe

Es sind nur Einzelgauben und -Dachflächenfenster zulässig. Dachflächenfenster sind in der Hauptdachfläche bis zu einer Größe von 1,1 m² (Glasfläche) je Fenster zulässig. Die Proportionen müssen stehend sein.

(5) Dachaufbauten je Gebäudetyp

Beim Trauftyp sind auf den Dachflächen nur Gauben oder Dachflächenfenster zulässig. Beim Giebeltyp sind nur Dachflächenfenster zulässig. Im Falle eines Eckgebäudes sind an der Traufseite nur Dachflächenfenster zulässig, die vom straßenseitigen Ortgang einen Abstand von 2/5 der Breite der Dachfläche aufweisen. Beim Zwerchgiebeltyp sind

Ortsgestaltungssatzung der Stadt Friedrichstadt

als Dachaufbauten nur Dachflächenfenster zulässig. Diese dürfen nur im Hauptdach eingebaut werden. Diese Hauptdachfläche darf max. zwei Dachflächenfenster aufweisen.

(6) Außenflächen von Dachaufbauten

Die Außenflächen von Dachaufbauten sind mit nicht glänzenden Materialien, auszuführen und farblich der Dachdeckung anzupassen.

(7) Kollektoren zur Nutzung von Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern sind zulässig, sofern sie den im Solarkataster "Solardächer im historischen Stadtbild" für das jeweilige Gebäude festgelegten Anforderungen der Schutzkategorien (A, B oder C) entsprechen. Die dort für die jeweilige Schutzkategorie bestimmten Vorgaben zur Anordnung, Gestaltung und Ausführung der Anlagen sind einzuhalten. Weitere Sonnenkollektoren (wie bspw. Balkon- oder Fassadenanlagen) sind nicht zulässig.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichstadt, den 09.07.2026


Uwe Eisenmann
Der Bürgermeister

